

Pressemitteilung Abdruck honorarfrei

Pressemitteilung des Deutschen Fachverband des Hebammenhandwerks e.V. (DFH) zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V in der Fassung des Schiedsspruchs 2015

Hamburg, 29.11.2016

Der „Vertrag über die Hebammenhilfe“ (Vertrag nach § 134 a SGB V in der Fassung des Schiedsspruchs 2015) verpflichtet die Hebammen zur Qualitätssicherung. Hierfür soll jetzt jede Hebamme ein Qualitätsmanagement--System einführen. Der DFH e.V. hat die Regelungen, die der Vertrag hierzu enthält, geprüft. Er ist der Auffassung, dass die Anforderungen einerseits unklar, andererseits für Hausgeburtshebammen deutlich überhöht sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Anforderungen im Bezug zur DIN ENISO 9001:2015 gesetzt werden, die im Vertrag mehrfach als potentiell QM--System genannt wird. Soweit der „Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe“ sogar ein externes Audit (nur) für Hebammen vorsieht, die Hausgeburtshilfe praktizieren, erscheint diese Anforderung selbst unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung weit überhöht. Der DFH e.V. empfiehlt daher seinen Mitgliedern, die im Vertrag vorgeschriebenen Fortbildungsstunden QM zu absolvieren und entsprechend ihrer Tätigkeit einen Standardordner anzulegen und damit den Mindeststandard zu erfüllen.

Ob das vorgesehene externe Audit (nur) von Hausgeburtshebammen verlangt werden kann bzw. ob und inwieweit Hebammen, die Hausgeburtshilfe durchführen, zu einer solchen Zertifizierung überhaupt verpflichtet werden können, wenn alle anderen Hebammen (und ihre Tätigkeitsfelder) ausgenommen sind, soll rechtlich überprüft werden. Insoweit hat der DFH e.V. seinen Justiziar beauftragt, ein Kurzgutachten zu dieser Frage zu erstellen.